



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 48 (S. 224-227)
Titel	Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft
Ordnungsnummer	910.2
Datum	15.07.1981

[S. 224] Der Regierungsrat,
gestützt auf das Bundesgesetz über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 14. Dezember 1979 sowie auf die gleichnamige Verordnung vom 16. Juni 1980,
beschliesst:

A. Zuständigkeit

§ 1. Der Vollzug der Vorschriften über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft obliegt dem Landwirtschaftsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zuständigkeit

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt innerhalb der Gemeinde der Ackerbaustelle, soweit die Verordnung oder der Gemeinderat nichts anderes bestimmt.

Die Ackerbaustellen wirken bei den Erhebungen kantonaler Stellen mit.

B. Flächenbeiträge

§ 2. Die Volkswirtschaftsdirektion erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und soweit nötig unter Beizug privater Vermessungsbüros Pläne 1:5000, in welchen die landwirtschaftlich bewirtschafteten Hang- und Steillagen eingetragen sind.

Flächenpläne

§ 3. Die Grundstücke eines jeden Eigentümers, welche ganz oder teilweise in eine Hang- oder Steillage fallen, werden in einem besondern Eigentümerverzeichnis unter Angabe der beitragsberechtigten Flächen zusammengefasst.

Eigentümerverzeichnis

Bewirtschaftet der Eigentümer ein Grundstück nicht selber, trägt die Gemeinde den Namen des Bewirtschafters gesondert in das Eigentümerverzeichnis ein. // [S. 225]

Eigentümerverzeichnisse und Flächenpläne können von jedermann eingesehen werden.

§ 4. Die Gemeinde erstellt aufgrund der Eigentümerverzeichnisse für jede im Gemeindegebiet gelegene beitragsberechtigte Fläche einen Mutationsbeleg.

Mutationsbeleg

Sie trägt im Beleg die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bewirtschafters ein, wenn diese eine Beitragsherabsetzung als möglich erscheinen lassen.

Die erforderlichen Angaben holt sie mittels Formular des Landwirtschaftsamtes beim kantonalen Steueramt ein.

Die Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse stehen ausschliesslich den durchführenden Amtsstellen zur Verfügung und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; ausgenommen ist die Kenntnissgabe der eigenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse an den Eigentümer oder Bewirtschafter selbst.

§ 5. Der beitragsberechtigte Bewirtschafter ist verpflichtet, Änderungen in der Grösse oder Nutzung seiner beitragsberechtigten Flächen bis am 31. August des betreffenden Jahres der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Änderungen in der Beitragsberechtigung

Er hat überdies die Gemeinde zu orientieren, wenn sein steuerbares Jahreseinkommen gemäss Wehrsteuerveranlagung über Fr. 45000.– oder wenn sein steuerbares Vermögen gemäss kantonalen Steuerveranlagung über Fr. 500000.– ansteigt.

Bei den Bewirtschaftern, denen die Beiträge wegen Überschreitung der Einkommens- oder Vermögensgrenze gekürzt werden, erhebt das Landwirtschaftsamt jährlich die entsprechenden Daten beim kantonalen Steueramt.

Die Gemeinde führt aufgrund der Angaben gemäss den Absätzen 1–3 die Mutationsbelege gemäss besonderen Weisungen des Landwirtschaftsamtes nach. Sie meldet dem Landwirtschaftsamt beitragsberechtigte Grundstücke, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, sowie festgestellte Verletzungen der Mitteilungspflicht gemäss den Absätzen 1 und 2.

§ 6. Das Landwirtschaftsamt erstellt aufgrund der Mutationsbelege für jeden beitragsberechtigten Bewirtschafter eine Beitragsverfügung mit allen für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben, sowie für jede Gemeinde eine Auszahlungsliste der in der Gemeinde wohnhaften Bewirtschafter. // [S. 226]

Beitragsverfügung, Auszahlungsliste

Es holt die Beiträge beim Bund ein und überweist sie den Wohnsitzgemeinden der Bewirtschafter zur Auszahlung gemäss Auszahlungsliste. Es kann die Auszahlung auch direkt vornehmen.

§ 7. Nach Versand der Beitragsverfügungen gibt das Landwirtschaftsamt in der kantonalen Fachpresse bekannt, dass nicht berücksichtigte Bewirtschafter innert Monatsfrist bei der Gemeinde ein Beitragsgesuch einreichen können. Nach Ablauf dieser Frist werden für das betreffende Beitragsjahr keine Gesuche mehr entgegengenommen.

Publikationen und nachträgliche Beitragsgesuche



Die Gemeinde übermittelt die Beitragsgesuche mit ihrem Antrag und den erforderlichen Mutationsbelegen dem Landwirtschaftsamt zum Entscheid.

C. Sömmerungsbeiträge

§ 8. Das Landwirtschaftsamt stellt in Zusammenarbeit mit dem Bewirtschafter und der Gemeinde die Beitragsberechtigung fest und hält das Ergebnis in einer Verfügung fest.

Beitrags-
berechtigung und
-Verfügung

§ 9. Ganzjahresbetrieben mit angegliederten nicht getrennten Weiden werden anstelle des Sömmerungsbeitrags Flächenbeiträge ausgerichtet, sofern das Landwirtschaftsamt im Einzelfall nicht anders verfügt.

Ganzjahres-
betriebe mit
Weiden

D. Bewirtschaftungspflicht

§ 10. Wenn ein öffentliches Interesse zur Bewirtschaftung von Land im Sinne der Bundesgesetzgebung als gegeben erscheint, setzt die Volkswirtschaftsdirektion nach Anhören der Gemeinde dem Grundeigentümer Frist zur Aufnahme der Bewirtschaftung oder zum Abschluss eines Vertrags mit einem Dritten, welcher eine den öffentlichen Interessen genügende Bewirtschaftung oder Pflege gewährleistet.

Feststellung der
Bewirtschaftungs-
pflicht

Bei unbenutztem Ablauf der Frist verfügt die Volkswirtschaftsdirektion nach nochmaliger vorgängiger Anhörung des Grundeigentümers über die Duldungspflicht und bezeichnet den Bewirtschafter sowie dessen Rechte und Pflichten im einzelnen.

§ 11. Die Verfügung kann vor Ablauf der dreijährigen Bewirtschaftungszeit aufgehoben oder ersetzt werden, wenn der eingesetzte Bewirtschafter seinen Pflichten nicht nachkommt. Sie verlängert sich ohne weiteres um drei Jahre, wenn der Eigentümer dem Bewirtschafter nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Bewirtschaftungszeit // [S. 227] mitteilt, dass er sein Grundstück wieder selbst bewirtschaften oder verpachten will.

Änderung und
Verlängerung der
Verfügung

Die Volkswirtschaftsdirektion kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende einer Bewirtschaftungszeit einen andern Bewirtschafter einsetzen, wenn sich dies zur Erhaltung der Landwirtschaft als erforderlich erweist.

E. Verschiedene Bestimmungen

§ 12. Für die Verfügungen der Gemeinden und des Landwirtschaftsamtes werden keine Gebühren erhoben, soweit der Bewirtschafter nicht durch unrichtige Angaben oder aussichtslose Beitragsbegehren einen vermeidbaren Aufwand verursacht.

Gebühren

§ 13. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

Inkrafttreten



Zürich, den 15. Juli 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

i. V. Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]